

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 3

Freitag, 1. März 2019

59. Jahrgang

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut S. 19

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 30. Januar 2019..... S. 20

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des

- Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2019 S. 20

- Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2019 S. 21

- Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis) für das Haushaltsjahr 2019 S. 21

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“

- vom 14. Januar 2019 S. 22

- vom 23. Januar 2019 S. 22

Bekanntmachungen der Regierung von Niederbayern

24-8164-38

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Landshut

I.

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F) hat die Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 19. Dezember 2018 die Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Landshut für verbindlich erklärt.

Gegenstand der Zehnten Verordnung sind Änderungen im Kapitel B VIII Wasserwirtschaft (Aufhebung des Vorranggebietes für den Hochwasserschutz „H1 Altbach“).

Die Änderung des Regionalplans der Region Landshut tritt am Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblatts in Kraft und liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab demselben Tag bei der Regierung von Niederbayern als höhere Landesplanungsbehörde (Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Zimmer E 07 G) während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten (Mo - Do 08:30 - 11:45 und 14:00 - 15:30 Uhr, Fr 08:30 - 11:45 Uhr) zur Einsicht aus. Darüber hinaus ist die Änderung in das Internet eingestellt (<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/Aufgabenbereiche> > [Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr](#) > [Raumordnung, Landes- und Regionalplanung](#) > [Regionalplanung](#)).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und sonstiger Mängel sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen. Demnach werden folgende Mängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung des Regionalplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Landshut, Postfach, 84023 Landshut, geltend gemacht werden:

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

Landshut, 23. Januar 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 7. Februar 2019, Az. 12-1444.40-1-5

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald hat in der Verbandsversammlung am 18. Dezember 2018 eine Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 7. Februar 2019
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 30. Januar 2019

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald erlässt auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald vom 17. Juni 1993 (RABl. Nr. 16/1993), neu bekannt gemacht am 27. Juni 2002 (RABl. Nr. 10/2002), zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 10. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 5 (Aufgaben des Zweckverbandes) erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) ¹Abrundend zur Aufgabe nach Abs. 1 erbringt der Zweckverband Leistungen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung, der Einhaltung der Wassereinheit und der Versorgung der Bevölkerung mit frischem Trinkwasser, in dem er die mit diesen Aufgaben betrauten Gebietskörperschaften berät und sie auf technischem Gebiet, insbesondere auf dem Gebiet der Anwendung von Informationstechnologie und des Einsatzes von Softwarelösungen unterstützt. ²Ein diesbezügliches mit den betroffenen Gebietskörperschaften einvernehmliches Tätigwerden außerhalb des Verbandsgebietes ist im Rahmen der vorhandenen unternehmerischen Ressourcen bzw. des unternehmerischen Know-hows zulässig. ³Der Zweckverband kann Tochtergesellschaften in privater Rechtsform gründen bzw. sich an solchen beteiligen.“

2. Die derzeitigen Absätze 2, 3 und 4 des § 5 bleiben inhaltlich unverändert, erhalten fortlaufend aber die neuen Nummern 3, 4 und 5.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Deggendorf, 30. Januar 2019
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
BAYERISCHER WALD, SITZ DEGGENDORF

Christian Bernreiter
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald für das Wirtschaftsjahr 2019

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 21 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2019 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 47.942.000 €

und in den Aufwendungen mit 47.604.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen

und in den Ausgaben mit 10.564.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 22 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94532 Außernzell, Gerhard-Neumüller-Weg 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Außernzell, 28. Januar 2019
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
DONAU-WALD

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Verkehrslandeplatz
Passau-Vilshofen für das Haushaltsjahr 2019**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | | | |
|----|-------------------------------|------------|--|
| 1. | im Erfolgsplan mit | | |
| | Gesamtbetrag der Erträge | 554.284 € | |
| | Gesamtbetrag der Aufwendungen | -531.795 € | |
| | Überschuss | 22.489 € | |
| 2. | und im Vermögensplan mit | | |
| | Gesamtbetrag der Einnahmen | 18.000 € | |
| | Gesamtbetrag der Ausgaben | 18.000 € | |
| | und einem Saldo von | 0,00 € | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	80.000 €
Stadt Passau	20.000 €
Stadt Vilshofen	20.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen des Zweckverbandes liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 28. Januar 2019
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ
PASSAU-VILSHOFEN

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des
Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis)
für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Berufsschulverband folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.040.000 €
--	--------------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	15.230.000 €
--	--------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf: 10.830.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 13.000.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

¹Der durch Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb und sonstige Finanzeinnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 7.600.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandsatzung das Verhältnis nach der Zahl der Berufsschüler und der Schüler der Beruflichen Schulen nach Beschäftigungsort, bei nicht Beschäftigten nach dem Wohnort im Bereich des jeweiligen Schulsprengeles, dabei wird der Vollzeitschüler doppelt berechnet.

Mitglied	Schüler	%	Euro
Landkreis	3.047	67,67 %	5.142.920 €
Stadt	1.456	32,33 %	2.457.080 €
Summen:	4.503	100,00 %	7.600.000 €

(2) Investitionsumlage

¹Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben. ²Der nicht gedeckte Bedarf des Vermögenshaushalts wird durch Kreditaufnahme (§ 2) gedeckt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

II.

(1) Die erforderlichen Genehmigungen zu § 2 und § 3 der Haushaltssatzung wurden mit RS vom 16. Januar 2019, Nr. 12-1444.6-1-2 erteilt.

(2) Die Haushaltssatzung 2019 samt Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Berufsschulverbandes, Am Fernseh-

turm 1, 94036 Passau, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, 29. Januar 2019
BERUFSSCHULVERBAND PASSAU
(STADT UND LANDKREIS)

Taubeneder
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 14. Januar 2019

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011 S. 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„34) in der Gemeinde Mitterfels vom 14. Januar 2019“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Straubing, 14. Januar 2019
LANDKREIS STRAUBING-BOGEN

Josef Laumer
Landrat

Anlage

2 Karten M 1 : 5.000 / M 1 : 25.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 23. Januar 2019

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl. I 2009 S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl. 2011 S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABl. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2018 (RABl. Nr. 12/2018), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„35) in der Stadt Regen vom 23. Januar 2019“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, 23. Januar 2019
LANDKREIS REGEN

Rita Röhrl
Landrätin

Anlage

2 Karten M 1 : 25.000 / M 1 : 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 23.01.2019

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 01.03.2011 (GVBl. 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG) erlässt der Landkreis Regen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 21.11.2000 (RABl. Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.09.2018 (RABl. Nr. 12/2018) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

35) in der Stadt Regen vom 23.01.2019

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 23.01.2019

Landkreis Regen



Rita Röhrl
Landrätin

Anlage: 2 Karten M. 1:25.000 / 1:5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsache, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Kartenbeilage zur Verordnung vom 23.01.2019 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“




Landkreis Regen

gez.

Röhrl

Landrätin

 Verkleinerung des
Landschaftsschutzgebiets

 Landschaftsschutzgebiet

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom
14.01.2019

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2010 (BGBl I 2009, 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 01.03.2011 (GVBl 2011, 82) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende

Verordnung:

§ 1

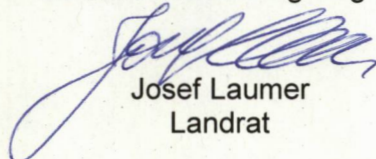
Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„34“ in der Gemeinde Mitterfels vom 14.01.2019

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

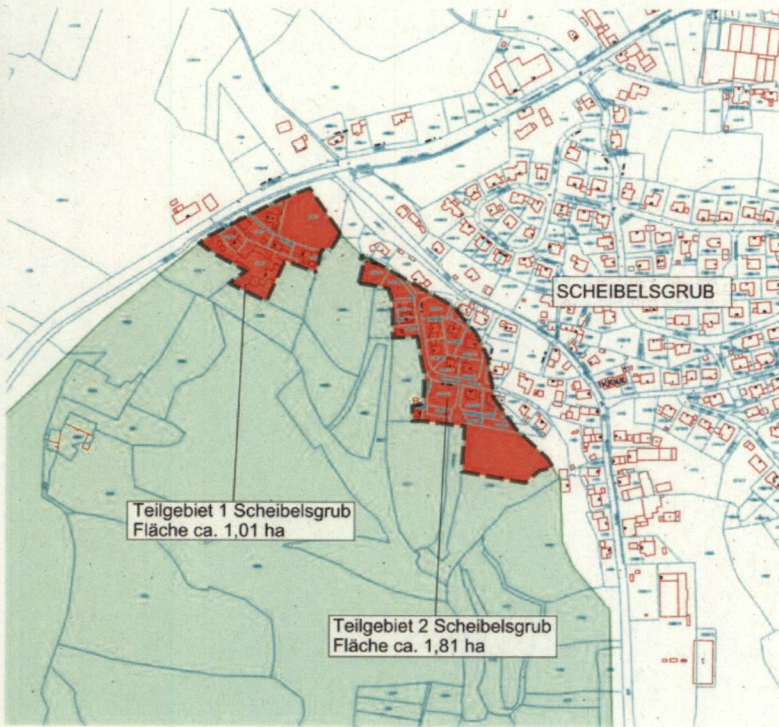
Straubing,
Landkreis Straubing-Bogen


Josef Laumer
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:5000 / 1:25.000

Hinweis: Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage
zur
Verordnung vom 14.01.2019
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes
 M 1:25.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 17.01.2006)
 M 1: 5.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 17.01.2006)

- Bestand Landschaftsschutzgebiet
- zur Herausnahme beantragte Fläche mit Angabe der Größe

Landkreis Straubing-Bogen
 Josef Laumer
 Landrat

